

# Gebührensatzung Fleischhygiene

## Synopse

Bisher	Neu	Anmerkungen
§ 1	§ 1	
<b>Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</b>	<b>Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</b>	
<p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch die 34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19.09.2017 (GV NRW S. 759 – 782) erhoben.</p>	<p>(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 730) erhoben.</p>	<p><i>Änderung der Rechtsgrundlagen</i></p>
<p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben</p>	<p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 des GebG NRW erhoben.</p>	
<p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen</p>	<p>(2)</p>	<p>keine Änderung</p>

Bisher	Neu	Anmerkungen
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>	
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	
(1) Betriebe im Rotfleischbereich Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Schlachtbetriebe und Schlachtstätten	1)	<i>keine Änderung</i>
(2) Betriebe im Weißfleischbereich a. Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Lebenduntersuchung durchgeführt wird.	2) a.	<i>keine Änderung</i>
b. Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersu- chung durchgeführt wird.	b.	<i>keine Änderung</i>

## Anlage D

<b>Bisher</b>								<b>Neu</b>							
<b>§ 3</b>								<b>§ 3</b>							
<b>Gebühren in Kleinbetrieben</b>								<b>Gebühren in Kleinbetrieben</b>							
(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben								(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben							
Schlachtzahlstaffeln								Schlachtzahlstaffeln							
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlachten je Tag - EUR	6 – 15 Schlachten je Tag - EUR	16 – 35 Schlachten je Tag - EUR	36 – 50 Schlachten je Tag - EUR	51 – 64 Schlachten je Tag - EUR	65 – 119 Schlachten je Tag - EUR	ab – 120 Schlachten je Tag - EUR	Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlachten je Tag - EUR	6 – 15 Schlachten je Tag - EUR	16 – 35 Schlachten je Tag - EUR	36 – 50 Schlachten je Tag - EUR	51 – 64 Schlachten je Tag - EUR	65 – 119 Schlachten je Tag - EUR	ab – 120 Schlachten je Tag - EUR
Jung-rinder	29,67	24,88	24,88	20,21	20,21	16,70	13,19	Jung-rinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
ausgewachsene Rinder	29,67	24,88	24,88	20,21	20,21	16,70	13,19	ausgewachsene Rinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
Schweine weniger als 25 kg	20,13	14,75	14,29	12,33	11,85	10,36	8,86	Schweine weniger als 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Schweine mind. 25 kg	20,13	14,75	14,29	12,33	11,85	10,36	8,86	Schweine mind. 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Wildschweine weniger als 25 kg	19,94	14,56	14,10	12,14	11,66	10,17	8,67	Wildschweine weniger als 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Wildschweine mind. 25 kg	19,94	14,56	14,10	12,14	11,66	10,17	8,67	Wildschweine mind. 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Einhufer	44,93	39,75	39,31	33,01	32,56	27,83	23,12	Einhufer	52,05	46,23	45,75	38,51	38,03	32,71	27,53
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	13,78	8,91	8,91	7,28	7,28	6,05	4,84	Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	13,78	8,91	8,91	7,28	7,28	6,05	4,84	Schafe und Ziegen mind. 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	15,50	11,23	11,23	9,10	9,10	7,50	5,93	Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39
Wildwiederkäuer mind. 12 kg	15,50	11,23	11,23	9,10	9,10	7,50	5,93	Wildwiederkäuer mind. 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39

## Fortsetzung § 3 (1)

Bisher							Neu					Anmerkungen
<b>§ 3</b>							<b>§ 3</b>					
<b>Gebühren in Kleinbetrieben</b>							<b>Gebühren in Kleinbetrieben</b>					
(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben							(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben					
<b>Schlachtzahlstaffeln</b>							<b>Schlachtzahlstaffeln</b>					
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 39 Schlachtungen je Tag - EUR	40 – 99 Schlachtungen je Tag - EUR	100 – 160 Schlachtungen je Tag - EUR	Ab 161 Schlachtungen je Tag - EUR			Tierart/ Schlachtgewicht	bis 39 Schlachtungen je Tag - EUR	40 – 99 Schlachtungen je Tag - EUR	100 – 160 Schlachtungen je Tag - EUR	ab 161 – 250 Schlachtungen je Tag - EUR	
Kaninchen/ Kleinwild	0,80	0,41	0,29	0,26			Kaninchen/ Kleinwild	0,89	0,46	0,32	0,29	
Tierart/ Schlachtgewicht	ab 251 – 300 Schlachtungen je Tag - EUR	ab 301 Schlachtungen je Tag - EUR					Tierart/ Schlachtgewicht	ab 251 – 300 Schlachtungen je Tag - EUR	ab 301 Schlachtungen je Tag - EUR			
Kaninchen/ Kleinwild	0,23	0,22					Kaninchen/ Kleinwild	0,26	0,24			
(2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.							(2)					<i>keine Änderung</i>
(3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.							(3)					<i>keine Änderung</i>

## Anlage D

Bisher	Neu	An- merkungen
<p><b>§ 3</b></p> <p>(4) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(4)</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>

Schlachtzahlstaffel								Schlachtzahlstaffel							
	bis 5 Schlachtungen je Tag – EUR	6 - 15 Schlachtungen je Tag – EUR	16 – 35 Schlachtungen je Tag – EUR	36 - 50 Schlachtungen je Tag – EUR	51 – 64 Schlachtungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlachtungen je Tag – EUR	ab 120 Schlachtungen je Tag – EUR	Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlachtungen je Tag – EUR	6 - 15 Schlachtungen je Tag – EUR	16 – 35 Schlachtungen je Tag – EUR	36 - 50 Schlachtungen je Tag – EUR	51 – 64 Schlachtungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlachtungen je Tag – EUR	ab 120 Schlachtungen je Tag – EUR
Schweine, weniger als 25 kg	15,28	10,56	10,56	8,65	8,65	7,20	5,76	Schweine, weniger als 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,33	7,71	6,11
Schweine, mindestens 25 kg	15,28	10,56	10,56	8,65	8,65	7,20	5,76	Schweine, mindestens 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,93	7,71	6,11

## Bisher

## Neu

## Anmerkungen

## § 4

## § 4

## Trichinenuntersuchung

## Trichinenuntersuchung

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

*keine Änderung mit Ausnahme der Beträge*

bis 5 Tiere	<b>14,70 €</b>
mehr als 5 Tiere	<b>9,96 €</b>

bis 5 Tiere	<b>16,24 €</b>
mehr als 5 Tiere	<b>11,00 €</b>

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

*keine Änderung mit Ausnahme der Beträge*

	<b>7,00 €</b>
--	---------------

	<b>7,50 €</b>
--	---------------

## § 5

## § 5

**Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE**

**Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE**

(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

(1)

*keine Änderung*

a. in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste

a. in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste

*keine Änderung mit Ausnahme der Beträge*

Tier **16,22 €**

Tier **17,84 €**

Bisher	Neu	Anmerkungen
für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen) untersuchte Tier <b>12,32 €</b>	für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen) untersuchte Tier <b>13,45 €</b>	
b. für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.	b.	<i>keine Änderung</i>
(2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.	(2)	<i>keine Änderung</i>
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>	
<b>Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben</b>	<b>Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben</b>	
(1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 – Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.	(1)	<i>keine Änderung mit Ausnahme der Beträge zu Anlage 1</i>
(2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.	(2)	<i>keine Änderung mit Ausnahme der Beträge zu Anlage 2</i>
(3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachteistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/ Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher	(3)	<i>keine Änderungen mit Ausnahme der Beträge zu den Anlagen 1 und 2</i>

Bisher	Neu	Anmerkungen
<p>Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.</p> <p>Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart "Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier" vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:</p> <p>Haushuhn und Perlhuhn      = 1 Tier/ Schlachttier</p> <p>Enten und Gänse                = 2 Tiere/ Schlachttiere</p> <p>Truthühner                        = 5 Tiere/ Schlachttiere</p>		
<p>(4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:</p> <p>Haushuhn/Perlhuhn            0,005 €</p> <p>Enten/Gänse                    0,01 €</p> <p>Truthühner                      0,025 €</p>		keine Änderung